

Besondere Bedingung Nr. 6529 Mitversicherung des Transportrisikos

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 2.6 und Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik - Sachversicherung (ABE im Rahmen der Bit & Byte Versicherung Fassung 1/2006) erstreckt sich der Versicherungsschutz für die in der Versicherungsurkunde angeführten beweglichen Sachen auch auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen, Zerstörungen oder Verluste während des weltweiten Transportes.

1. Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass bewegliche Sachen
 - ihrer Bauart nach für den Transport geeignet
 - während des Transportes ordnungsgemäß gesichert und den Herstellervorschriften gemäß aufbewahrt sind, sowie
 - die übliche Sorgfaltspflicht nicht verletzt wurde.
2. Für Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl wird Ersatz geleistet, wenn die beweglichen Sachen
 - in einem versperrten und verschlossenen Raum oder
 - in einem versperrten und verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmittel von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden.

Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr besteht Versicherungsschutz nur, wenn das verkehrsübliche Beförderungsmittel

- auf einem bewachten Parkplatz oder
 - auf einem nicht frei zugänglichen Areal oder
 - in einer Garage
- abgestellt ist.
3. Der Versicherungsnehmer hat, sofern in der Versicherungsurkunde für die vom Schaden betroffene versicherte Sache nicht etwas anderes vereinbart ist, bei Verlust durch Einbruchdiebstahl (inkl. Beschädigung oder Zerstörung durch Vandalismus), Diebstahl oder Beraubung je Schadenereignis 25% vom bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag, mindestens jedoch EUR 150,- selbst zu tragen.
 4. Schäden aller Art durch behördliche Beschlagnahme oder durch Verfügungen von Hoher Hand sind ausgeschlossen.